



Studiengangsprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Pädagogik der Kindheit
an der Fachhochschule Bielefeld



FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (BA-SPO PDK)
an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences)
vom 4. Juli 2016 in der Fassung der Änderungen
vom 16. September 2019, 07. April 2020 und 16. September 2020**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Bielefeld in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – JG 2016 Nr. 1. S. 5–25) die folgende Studiengangsprüfungsordnung zur Konkretisierung und Ausgestaltung der RPO (§ 1 Abs. 2 BA-RPO) sowie zur Regelung der durch sie übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2 Abs. 1 RPO) erlassen:

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung (zu § 2 Abs. 1 Satz 1 BA-RPO)	4
§ 2 Qualifikationsziel des Studiengangs (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BA-RPO)	4
§ 3 Bachelorgrad (zu § 2 Abs. 1 Nr. 6 BA-RPO)	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BA-RPO)	4
§ 5 Gliederung des Studiums (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 5, 30 BA-RPO und zu §§ 3, 6 BA-RPO)	5
§ 6 Berufspraktische Studienphasen/Praktikum (zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 BA-RPO)	6
§ 7 Lehrformen der Module (zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 BA-RPO)	6
§ 8 Zusätzlicher Qualifizierungsbereich (zu § 6 Abs. 5 BA-RPO)	7
§ 9 nicht vergeben	
§ 10 Umfang und Gliederung der Prüfungen (zu §§ 2, 14 BA-RPO)	7
§ 11 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss (zu § 9 BA-RPO)	7
§ 12 Prüfende (zu § 10 BA-RPO)	8
§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen (zu § 15 BA-RPO)	8
§ 14 Formen von Prüfungsleistungen (zu §§ 14, 15, 18 ff. BA-RPO)	9
II. Praxisprojekte/Praxisphasen	9
§ 15 Praxisprojekte/Praxisphasen (zu § 24 BA-RPO)	9
III. Bachelorarbeit	10
§ 17 Bachelorarbeit (zu §§ 26–29 BA-RPO)	10
§ 18 Kolloquium (zu § 30 BA-RPO)	11
§ 19 Ergebnis der Bachelorprüfung (zu § 31 BA-RPO)	11
IV. Schlussbestimmungen	12
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte (zu § 33 BA-RPO)	12
§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung	12

Abkürzungsverzeichnis:

BA-RPO	Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) in der jeweils gültigen Fassung
BBiHZV	Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte – Berufsbildungshochschulzugangsverordnung in der jeweils gültigen Fassung
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
CP	Credit Points, Kreditpunkte, Leistungspunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GV. NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)
Lissabon-Konvention	Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, abgeschlossen in Lissabon am 11.04.1997 – Lissabonner Konvention
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit – Pflegezeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung

Anlagen

Anlage 1	Exemplarischer Studienplan
Anlage 2	Modulkatalog

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung (zu § 2 Abs. 1 Satz 1 BA-RPO)

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld.

§ 2 Qualifikationsziel des Studiengangs (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BA-RPO)

- (1) Neben dem in § 3 BA-RPO benannten Ziel des Studiums, soll der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage und durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten für professionelle Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern bis zu 14 Jahren (insbesondere Kinder von 0 - 6 Jahren) und ihren Bezugspersonen vermitteln.

§ 3 Bachelorgrad (zu § 2 Abs. 1 Nr. 6 BA-RPO)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BA-RPO)

- (1) In den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§§ 48, 49 HG i.V.m. der BBiHZV in der jeweils geltenden Fassung) und nicht nach § 50 HG an der Einschreibung gehindert ist.
- (2) Als Voraussetzung wird zudem der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) vor Aufnahme des Studiums gefordert. Das Grundpraktikum dauert drei Monate. Es kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden, sofern abgesichert ist, dass die Praktikantinnen und Praktikanten für Tätigkeiten im Bereich der Kindheitspädagogik eingesetzt werden. Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können nur angerechnet werden, soweit sie in Berufsfeldern der Kindheitspädagogik erworben wurden.
- (3) Beruflich im Sinne des §§ 2, 3 BBiHZV qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Zeugnis der (allgemeinen oder fachgebundenen) Hochschulreife haben nach den vorgenannten Bestimmungen einen prüfungsfreien Zugang zum Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber, welche nicht die Voraussetzungen der §§ 2, 3 BBiHZV erfüllen, können zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden; das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der FH Bielefeld i.V.m. §§ 4–10 BBiHZV.
- (5) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der teilnahmeberechtigten Studierenden

die Aufnahmefähigkeit, so regelt der Fachbereichsrat in einer Ordnung die Kriterien für die Priorität; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

§ 5 Gliederung des Studiums

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 5, 30 BA-RPO und zu §§ 3, 6 BA-RPO)

- (1) Regelung nach § 5 Abs. 1 BA-RPO: Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, die insgesamt 11 Module umfassen (s. Modulkatalog, Anlage 2).
- (2) Regelung nach § 30 BA-RPO: Die Bachelorarbeit wird durch das Kolloquium ergänzt.
- (3) Der Studiengang hat einen interdisziplinären Charakter. Die vertretenen Fachdisziplinen richten ihre Inhalte und Methoden an den Aufgaben und Problemen der pädagogischen Praxis mit Kindern bis zu 14 Jahren (insbesondere Kinder von 0 - 6 Jahren) und ihren Bezugspersonen aus. Dem interdisziplinären Charakter wird insbesondere Rechnung getragen durch die Vorbereitung auf diese Lern- und Arbeitsform in propädeutischen Seminaren, durch die in Modulen zusammengefassten Lehrangebote sowie durch die Praxisphasen (Praktikum/Praxisprojekt) und deren Begleitveranstaltungen.
- (4) Konkretisierung zu § 6 Abs. 1 BA-RPO: Abgesehen vom Modul K (Bachelorarbeit mit Kolloquium) bestehen Module aus mindestens zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen. Entsprechend des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden pro Semester 30 CP vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 180 CP, wobei für den Erwerb eines CP ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.
- (5) Konkretisierung zu § 6 Abs. 2 BA-RPO: Die Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module in dem Modulkatalog verbindlich geregelt.
- (6) Konkretisierung zu § 6 Abs. 2–4 BA-RPO:

Der Studiengang gliedert sich in Grundlagenveranstaltungen als einführende Studienphase (Modul A bis G, in der Regel 4 Semester) und Vertiefungsprofile (Wahlpflichtmodule H bis J, in der Regel 2 Semester) und die Bachelorarbeit (Modul K). Integriert sind die das Studium begleitenden Praxisphasen (Praktikum und Praxisprojekt, Module P1 und P2 vom ersten bis zum fünften Semester). Weitere Einzelheiten zu den Modulen ergeben sich aus dem Modulkatalog (Anlage 2).

Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 100 SWS, welche in den Modulen angeboten werden. Der Studienplan (Anlage 1) legt verbindlich die Anzahl der Module als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die pro Modul anfallenden Semesterwochenstunden (SWS), die Anzahl der Prüfungsleistungen pro abzuschließendem Modul sowie die pro Modul im Rahmen des ECTS vergebenen CP fest. Er beschreibt zudem die empfohlene zeitliche Abfolge aller Module des Studiengangs.

Der Modulkatalog legt verbindlich fest, ob der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls oder den Prüfungsleistungen in einem Modul vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig ist.

Das Lehrangebot kann durch Tutorenprogramme ergänzt werden.

- (7) Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 BA-RPO: Englischkenntnisse auf der Basis des Schulabschlusses der 10. Klasse werden bei der Aufnahme des Studiums vorausgesetzt. Der Umgang mit Fachenglisch wird in englischsprachigen Lehrveranstaltungen und durch den Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur vermittelt.

§ 6 Berufspraktische Studienphasen/Praktikum (zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 BA-RPO)

- (1) Das Praktikum (P1, 30 Tage) bietet den Studierenden eine Orientierungshilfe für die Wahl des Studienschwerpunkts und des Praxisprojekts.
- (2) Die Studierenden vereinbaren mit der Einrichtung, in der sie das Praktikum absolvieren, einen Ausbildungsplan entsprechend dem von der Fachhochschule verfassten Muster. Das gewählte Praktikum ist von dem bzw. der Lehrenden zu genehmigen, der bzw. die die begleitende Lehrveranstaltung durchführt; für die Anforderungen an die Einrichtung gilt § 4 Abs. 2 BA-SPO PDK. Die Begleitseminare zum Praktikum dienen einer allgemeinen Einführung und Auswertung der gewählten Praxisfelder der Kindheitspädagogik.
- (3) Das Praktikum soll während der beiden ersten Semester studienbegleitend stattfinden.
- (4) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten des Praktikums sowie zur Modulprüfung regelt der Modulkatalog (Anlage 2).
- (5) Bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern, die an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet wurden, werden auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Nachweise über die Ableistung einer Praxiszeit, welche den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 vergleichbar ist, die einschlägigen Module aus der Erzieherausbildung im Einvernehmen mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auf die Praxiszeiten des Moduls P1 angerechnet.

§ 7 Lehrformen der Module (zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 BA-RPO)

Im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit gibt es über die in § 7 BA-RPO genannten Lehrformen hinaus, folgende Lehrformen:

1. Kolloquium (K): Das Kolloquium ist eine Lehrveranstaltung in Form einer Gesprächsrunde zur Behandlung von speziellen wissenschaftlichen Problemen oder eine Form der mündlichen Prüfung
2. Repetitorium (R): Im Repetitorium findet eine komprimierte Wissensvermittlung (Wiederholung) für Studierende statt, meist parallel zu einem oder im Anschluss an ein Seminar zur selben Thematik und/oder zur Vorbereitung auf eine Modulprüfung.
3. praxisbezogener Unterricht (prU): Im Praxisbezogenen Unterricht werden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft¹.

¹ Der praxisbezogene Unterricht ist im Hinblick auf die Lehrverpflichtungen und Lehrkapazität den Praktika gleichgestellt.

§ 8 Zusätzlicher Qualifizierungsbereich (zu § 6 Abs. 5 BA-RPO)

Als zusätzliche Ausgestaltung des § 6 Abs. 5 BA-RPO bietet der Studiengang Pädagogik der Kindheit eine Studienvertiefung in zusätzlichen Qualifizierungsbereichen an. Davon unberührt bleibt das Recht der Studierenden zur Ablegung zusätzlicher Prüfungen i.S.d. § 6 Abs. 5 BA-RPO. Zu Prüfungen in einem zusätzlichen Qualifizierungsbereich gilt:

1. Die Qualifizierungsbereiche sind „Kultur und Medien“, "Methoden der empirischen Sozialforschung" und „Musikalische Bildung“.
2. Der zusätzliche Qualifizierungsbereich besteht aus Lehrveranstaltungen der Module G, H, I und/oder J. Zusätzlich ist die Bachelor-Arbeit (Modul K) mit Bezug auf den gewählten Qualifizierungsbereich zu verfassen.
3. Die Lehrangebote sind Veranstaltungen aus den Vertiefungsmodulen, die zusammengefasst einen Qualifizierungsbereich bilden.
4. In dem jeweiligen Qualifizierungsbereich sind 5 Leistungen zu erbringen, die in Art und Umfang unbenoteten Prüfungsleistungen entsprechen.
5. Im Rahmen der Qualifizierungsbereiche werden Leistungen, die im Ausland erbracht wurden sowie fachspezifische Praktika anerkannt.
6. Das Zertifikat wird in der Regel als Anlage zum Diploma Supplement (§ 32 Abs. 4 BA-RPO) ausgegeben.

§ 9 nicht vergeben

§ 10 Umfang und Gliederung der Prüfungen (zu §§ 2, 14 BA-RPO)

- (1) Konkretisierung zu § 2 Abs. 3 BA-RPO: Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Praktikum, dem Praxisprojekt und der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des Modulkatalogs (Anlage 2).
- (2) Ausgestaltung zu § 14 Abs. 1 BA-RPO: Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

§ 11 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss (zu § 9 BA-RPO)

- (1) Konkretisierung zu § 9 Abs. 11 BA-RPO: Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung im LSF oder durch Aushang ist ausreichend.

- (2) Regelung zu § 9 Abs. 3 BA-RPO: Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Fachbereichs, und zwar
1. vier Mitgliedern der Professorenschaft,
 2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. der akademischen Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. zwei Studierenden.

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Professorenschaft.

Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

- (3) Ausgestaltung zu § 9 Abs. 10 BA-RPO: Vorher ist der betroffenen Person die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 12 Prüfende (zu § 10 BA-RPO)

Ausgestaltung zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 BA-RPO: Die „einschlägige selbständige Lehrtätigkeit“ ist bei allen im laufenden Semester im Modul Lehrenden gegeben.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen (zu § 15 BA-RPO)

- (1) Konkretisierung zu § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BA-RPO: An der jeweiligen Modulprüfung darf teilnehmen wer, die Voraussetzung gemäß § 15 Abs. 1 BA-RPO erfüllt und erfolgreich an dem abzurufenden Modul teilgenommen hat.
- (2) Konkretisierung zu § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BA-RPO: Als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung werden in den Modulen, die sich aus dem Modulkatalog (Anlage 2) ergeben, eine Prüfungsvorleistung und/oder ein Leistungsnachweis im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 4 BA-RPO verlangt.
- (3) Konkretisierung zu § 15 Abs. 2 BA-RPO: Dem Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung ist eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen.

§ 14 Formen von Prüfungsleistungen (zu §§ 14, 15, 18 ff. BA-RPO)

- (1) Regelung nach § 14 Abs. 4 BA-RPO: Eine zusätzliche Form der Prüfungsleistung kann in einer Performanzprüfung nach Maßgabe folgender Bestimmungen bestehen:
 - a. In fachlich geeigneten Fällen (z. B. zur Ermöglichung künstlerischer Gestaltung) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt.

- b. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder von den Prüfenden gemeinsam festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Die Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und im Regelfall nicht länger als eine Stunde.
 - c. Die Performanzprüfung kann von nur einer prüfenden Person oder mehreren Prüfenden entwickelt und bewertet werden. Sie kann auch in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.
- (2) Ausgestaltung zu §§ 15, 18–22 BA-RPO: Für Modulprüfungen in den nachfolgenden Formen gilt:
- 1. Klausuren (§ 14 Abs. 7 BA-RPO)

Die Prüfenden beschließen spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit und teilen dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über den Modulverantwortlichen bzw. über die Modulverantwortliche mit.
 - 2. Mündliche Prüfungen (§ 19 Abs. 1 BA-RPO).

Wird eine mündliche Prüfung in Form einer Gruppenprüfung abgelegt, so ist die Gruppengröße auf maximal vier Prüflinge zu begrenzen.
 - 3. Hausarbeiten (§ 20 BA-RPO)
 - a. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden.
 - b. Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit.
 - c. Als Abschluss des Moduls P2 ist ein Projektbericht in Form einer Hausarbeit zu erstellt. Abweichend von Punkt a. umfasst der Projektbericht in der Regel nicht mehr als 30 Seiten. Zudem kann die Bearbeitungsfrist von Punkt b. abweichen. Weiterhin wird ein Kolloquium (zeitlich festgesetztes wissenschaftliches Gespräch) unter Anwendung von § 19 Abs. 2 bis 5 (mündliche Prüfungen) der BA-RPO Fassung durchgeführt. Die Note ergibt sich aus Projektbericht und Kolloquium. Sie wird nach Abschluss des Kolloquiums unter Berücksichtigung der Note des Projektberichts festgesetzt.
 - 4. Projektarbeiten (§ 21 BA-RPO).

Die Projektarbeiten im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit stellen Projektberichte i.S.d. Nr. 3 dar.
 - 5. Kombinationsprüfungen (§ 22 BA-RPO)

Über die fachliche Eignung im Einzelfall trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den betroffenen Prüfenden eine Entscheidung.
 - 6. Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BA-RPO)

Über die Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungsvorleistung entscheidet die bzw. der jeweils betroffene Lehrende im Benehmen mit den anderen im Modul Lehrenden. Leistungsnachweise können als Klausur, schriftliche Arbeit, mündliche Prüfung, Performanzprüfung, Referat oder Präsentationen gemäß den Regelungen des § 14 BA-SPO PDK in Verbindung mit den §§ 18–22 BA-RPO ausgestaltet sein.

II. Praxisprojekte/Praxisphasen

§ 15 Praxisprojekte/Praxisphasen (zu § 24 BA-RPO)

Von der Regelungsbefugnis nach § 24 BA-RPO wird wie folgt Gebrauch gemacht:

1. In den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit ist ein Praxisprojekt (P2, 60 Tage) mit einer Dauer von 3 Semestern als Modul integriert.
2. Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranzuführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0 - 6 Jahren anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Zu diesem Zweck finden begleitend zur Praxisphase (einschl. Vor- und Nachbereitung) wissenschaftliche Begleitseminare statt.
3. Die Praxisphase wird in Blockform oder studienbegleitend im Umfang von 60 Arbeitstagen frühestens ab dem 3. Semester abgeleistet und unterliegt den rechtlichen Regelungen, welche die Fachhochschule Bielefeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts insgesamt zu beachten hat. Im Übrigen gelten die in § 4 Abs. 2 Satz 3 genannten Anforderungen, wobei die Praxiseinrichtung einen Schwerpunkt auf Kinder bis zum Alter von sechs Jahren setzen muss.
4. In forschungsbezogenen und praxisübergreifenden Arbeitsansätzen kann die prüfende Person selbst die Praktikumsanleitung durchführen. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Fachbereichsrat. Die prüfende Person bescheinigt die Durchführung und zeitliche Dauer dieser Praxisarbeit für einen erfolgreichen Abschluss.
5. Am Ende des Praxisprojekts findet die Modulprüfung statt.
6. Einzelheiten ergeben sich aus der Modulbeschreibung „Praxisprojekt P2“ im Modulkatalog (Anlage 2).

III. Bachelorarbeit

§ 17 Bachelorarbeit (zu §§ 26–29 BA-RPO)

- (1) Regelung zu § 26 Abs. 5 BA-RPO:
Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 bis 60 Seiten umfassen.
- (2) Regelung zu § 27 Abs. 1 BA-RPO:
Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen A bis G sowie die Prüfung des Moduls P1 (Praktikum) bestanden und wenigstens zwei Semester des Moduls P2 (Praxisprojekt) absolviert hat.
- (3) Regelung zu § 27 Abs. 3 BA-RPO:
Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden.
- (4) Regelung zu § 28 Abs. 5 BA-RPO:
 - a. Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des

- fünftens Semesters erfolgen.
- b. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate. Der Prüfungsausschuss legt diesen einheitlich für alle Studierende des Studiengangs pro Semester verbindlich fest. Den Zeitpunkt der Ausgabe bestimmt das Prüfungsamt.
 - c. Wird die Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt so beträgt die Gruppengröße maximal 3 Prüflinge.
- (5) Ausgestaltung zu § 29 BA-RPO
- a. Bei einer Gruppenarbeit wird der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit bewertet.
 - b. Den Studierenden wird die Bewertung der Bachelorarbeit bis drei Werktage vor dem Kolloquium bekanntgegeben.
 - c. Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

§ 18 Kolloquium (zu § 30 BA-RPO)

Von der Regelungsbefugnis des § 30 BA-RPO wird wie folgt Gebrauch gemacht:

1. Für das Kolloquium werden 3 CP vergeben.
2. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen (§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 BA-RPO),
 - b. alle Modulprüfungen bestanden sind und
 - c. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
3. Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Ziffer 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Prüfung sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 27 BA-RPO) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsamt vorliegen.
4. Den Zeitpunkt für die Durchführung des Kolloquiums bestimmt das Prüfungsamt.
5. Das Kolloquium wird eigenständig bewertet. Es wird als mündliche Prüfung durchgeführt (§ 15 in Verbindung mit § 19 BA-RPO) und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in Anwendung von § 29 Abs. 2 BA-RPO bewertet wurde, wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert zwischen 15 und 30 Minuten. Im Falle des Bestehens wird zur Ermittlung der ECTS die Note der BA-Arbeit herangezogen. Im Krankheits- oder vergleichbaren Ausnahmefall ist die Vertretung eines der Prüfenden durch eine geeignete Person im Sinne des § 10 BA-RPO zulässig.

§ 19 Ergebnis der Bachelorprüfung (zu § 31 BA-RPO)

Von der Regelungsbefugnis des § 31 BA-RPO wird wie folgt Gebrauch gemacht:

1. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
2. Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 2. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte (zu § 33 BA-RPO)

Zur Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts gilt:

1. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakte im Sinne von § 33 BA-RPO ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
2. Darüber hinaus wird die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld vom 19.12.2019.

Bielefeld, den 07. April 2020

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

Anlage 1: Studienplan „Bachelor of Arts – Pädagogik der Kindheit“

Semester	Modul	Inhalte	SWS	PVL	Angeleitete Praktika	LN	MP	CP	
1. bis 4. Semester, Grundlagen					Praxis (Pflicht)				
1.	A Pfl.	Grundlagen der kindlichen Entwicklung	8	1	Praktikum P1 30 Arbeitstage über 2 Semester Praxisnachweis und Praxisbericht		1	8	
	B Pfl.	Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	12	1		1	1	15	
	P1 Pfl.	Praktikum	2	1				7	
gesamt (1. Semester)			22	3		1	2	30	
2.	C Pfl.	Grundlagen der kindlichen Entwicklung: Vertiefung	6			1	1	8	
	D Pfl.	Bildung und Kultur in der Pädagogik der Kindheit	14	1		1	1	15	
	P1 Pfl.	Praktikum	2			1		7	
gesamt (2. Semester)			22	1		3	2	30	
3.	E Pfl.	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	6	1		Praxisprojekt P2 60 Arbeitstage über 3 Semester Praxisnachweis und Projektbericht		1	7
	F Pfl.	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	6	1				1	8
	P2 Pfl.	Praxisprojekt, Projektphase I	4		1			15	
gesamt (3. Semester)			16	2	1		2	30	
4.	G Pfl.	Pädagogik der Kindheit: Vertiefung	12	1	1		1	15	
	P2 Pf.	Praxisprojekt, Projektphase II	4		1			15	
gesamt (4. Semester)			16	1	2		1	30	
5. bis 6. Semester: Profile (Auswahl eines Profils aus Modul H, I oder J über 2 Semester)									
5.	P2 Pfl.	Praxisprojekt, Projektphase III	4					1	15
	H Wpfl.	Entwicklung und Entwicklungsförderung in der Kindheit	10		1			15	
	I Wpfl.	Kulturelle Bildung: Spiel und Gestaltung – Natur und Medien	10		1		15		
	J Wpfl.	Kindheit in heterogenen Lebenswelten	10		1		15		
gesamt (5. Semester): Profile - Fortsetzung			14		1	1	30		
6.	H Wpfl.	Entwicklung und Entwicklungsförderung in der Kindheit	10				1	15	
	I Wpfl.	Kulturelle Bildung: Spiel und Gestaltung – Natur und Medien	10				1	15	
	J Wpfl.	Kindheit in heterogenen Lebenswelten	10				1	15	
	K Pfl.	Bachelorarbeit (12 CP) und Kolloquium (3 CP)					1	15	
gesamt (6. Semester)			10				2	30	
Studium gesamt			100	7		8	10	180	

Anlage 2

BA Pädagogik der Kindheit

Modulkatalog

Modul A	Grundlagen der kindlichen Entwicklung	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 120 Stunden (8 SWS)
		davon Selbststudium: 120 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch und Englisch (2 SWS)
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Das Modul soll Studierende mit den Grundlagen der Entwicklung von Kindern bis zu 14 Jahren (insbesondere von Kindern von 0 - 6 Jahren) und des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens (Propädeutik) vertraut machen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben grundlegende Kenntnisse über die kindliche Entwicklung auf der Grundlage eines bio-psycho-sozialen Entwicklungsmodells erworben. - kennen wichtige Meilensteine der kindlichen Entwicklung bezogen auf verschiedene Funktionsbereiche. - haben die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt, können Forschungsthemen formulieren und Argumentationslinien entwickeln. - haben das systematische und methodische Denken geschult und können sich die Praxis der Kindheitspädagogik einer wissenschaftlichen Betrachtung zugänglich machen. - haben kommunikative und soziale Kompetenz z. B. in Team- und Gruppenarbeit eingeübt. - haben ihre Fähigkeiten erweitert, in englischer Sprache zu kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur zu verstehen. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Konzepte über Prozesse der kindlichen Entwicklung in den Funktionsbereichen motorischer, sprachlicher, kognitiver und sozialemotionaler Entwicklung - Sozialisations- und Erziehungsprozesse in ihrer Relevanz für die kindliche Entwicklung - Fachenglisch <p>Propädeutik (4 SWS):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftstheorie - Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Computeranwendung im Studium und im Berufsfeld 	
Art der Lehrveranstaltungen/Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Verwendbarkeit des Moduls:		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	1 Prüfungsvorleistung 1 Modulprüfung (als unbenoteter Leistungsnachweis Propädeutik)	

Modul B	Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 270 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Das Modul macht Studierende mit den Grundlagen, Entwicklungslinien und berufsethischen Prinzipien der Pädagogik der Kindheit vertraut. Sie erhalten einen grundlegenden Einblick in theoretische Ansätze, Methoden und Institutionen, die für pädagogisches Arbeiten in Bezug auf Kinder bis zu 14 Jahren (insbesondere Kinder von 0 - 6 Jahren) bedeutsam sind.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die zentralen Theorien und Methoden der Pädagogik der frühen Kindheit. - haben Kenntnisse über Kindheit und Aufwachsen im historischen und kulturellen Vergleich. - verfügen über grundlegendes Wissen über Bildung und frühkindliche Bildungsprozesse. - haben einen Einblick in zentrale Institutionen der Kindheitspädagogik erhalten. - kennen unterschiedliche methodisch-didaktische Herangehensweisen für die jeweiligen Altersgruppen (bspw. unter 3-Jährige, Vorschulkinder ...). - haben grundlegende Fähigkeiten der Selbstreflexivität und Rollenklarheit sowie Konflikt- und Problemlösungskompetenz erworben. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in erziehungswissenschaftliches und pädagogisches Denken - Grundlagen der Erziehungswissenschaft - Ethik der Pädagogik der Kindheit und das Bild des Kindes - Theorien und Methoden der frühkindlichen Bildung und Erziehung - Kindheits-, Mutter-, Vater- und Elternschaftskonstruktionen - Organisationen und Handlungsfelder der Kindheitspädagogik - berufliche Selbstreflexion 	
Art der Lehrveranstaltungen/Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Verwendbarkeit des Moduls:		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul C	Grundlagen der kindlichen Entwicklung: Vertiefung	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 90 Stunden (6 SWS)
		davon Selbststudium: 150 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Keine	Sprache: Deutsch und Englisch (2 SWS)
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erweitern ihr Wissen über die Entwicklung des Verhaltens und Erlebens im Alter von bis zu 14 Jahren (insbesondere im Alter von 0 - 6 Jahren). Dieses umfasst sowohl gelingende als auch gefährdete Entwicklungsprozesse und bezieht die Aspekte körperlicher und psychischer Gesundheit und Krankheit mit ein.</p> <p>Darüber hinaus sollen Studierende in diesem Modul ihr aktives und passives Sprachvermögen in Englisch verbessern.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Kenntnisse im Bereich der Entwicklungsdiagnostik. - verfügen über gesundheitsbezogene Kenntnisse des Kindesalters - haben ein Grundverständnis der Anwendung entwicklungsdiagnostischer Verfahren erworben und können die Erhebung diagnostischer Befunde nachvollziehen. - haben ihre Selbstreflexionskompetenz gestärkt. - sind in der Lage, in englischer Sprache zu kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur zu verstehen und in Praxisfeldern Kindheitspädagogik zu nutzen. 	
Inhalte des Moduls:	alternierende Angebote aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Differenzielle Entwicklungsverläufe: Normale und gestörte Entwicklungsprozesse und deren Bedingungen - Risiko- und Schutzfaktorenmodelle der Entwicklung - Gesundheit und Krankheit in der (frühen) Kindheit - Einführung in die Entwicklungsdiagnostik - theoretische Grundlagen der Frühförderung - familienzentrierte Entwicklungsförderung und -beratung - Fachenglisch 	
Art der Lehrveranstaltungen/Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Verwendbarkeit des Moduls:		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	1 Leistungsnachweis (Englisch) 1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.	

Modul D	Bildung und Kultur in der Pädagogik der Kindheit	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 210 Stunden (14 SWS)
		davon Selbststudium: 240 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von Modul A	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Im Rahmen eines Bildungsverständnisses, das von der aktiven Aneignung und Auseinandersetzung mit der Lebenswelt ausgeht, werden grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen für die Planung, Initiierung und Begleitung von Bildungsprozessen im Alter von bis zu 14 Jahren (insbesondere von 0 - 6 Jahren) vermittelt.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Kenntnisse und Einsichten in bildungs-, kultur- und medienwissenschaftliche Grundlagen. - kennen zentrale Handlungsfelder, Organisationsformen sowie unterschiedliche Konzepte und Gestaltungsformen (früh-) kindlicher kultureller Bildung und Medienerziehung - verfügen über ein integrierendes Verständnis bezüglich grundlegender, miteinander vernetzter kindlicher Bildungs- und Entwicklungsbereiche. - kennen didaktische Konzepte zur Planung und Gestaltung von Bildungsgelegenheiten, Bildungsräumen sowie Lernsituationen und können diese anwenden. - besitzen grundlegendes und exemplarisch vertieftes Wissen über die Kulturen des Spiels, der Gestaltung und der Bewegung im historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Vergleich. - haben sich aktiv mit Phänomenen der Natur und kulturellen Umwelt(en) auseinandergesetzt und in individuellen und gemeinsamen Projekten vielfältige leibliche/bewegungsbezogene, ästhetische, narrative/sprachliche, entdeckend-forschende sowie musisch-kreative und gestalterische Zugangswege, Aneignungs- und Ausdrucksformen kennengelernt. - besitzen die Fähigkeit – vor dem Hintergrund persönlicher Lernerfahrungen – individuelle und gemeinsame Bildungs- und Lernprozesse zu dokumentieren und reflektieren. - besitzen die Fähigkeit zu verantwortungsvollem Umgang mit Natur, Umwelt und Medien. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bildungs-, kultur- und medienwissenschaftliche Grundlagen (früh-) kindlicher Bildungsprozesse - Spiel-, Gestaltungs- und Lernkulturen - Konzepte der Bildungs-, Kultur- und Medienarbeit - Didaktik und Methodik grundlegender, vernetzter Bildungsbereiche - Medienpädagogische, musisch-kreative, natur- und umweltpädagogische Zugänge zu Bildungsprozessen in der Kindheit - grundlegende praktische ästhetische (bildnerische, szenische, sprachliche, mediale, musikalische, tänzerische) Ausdrucksformen und -techniken - Konzepte und Formen der Beobachtung, Dokumentation und Reflexion von Bildungsprozessen 	
Art der Lehrveranstaltungen/Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Verwendbarkeit des Moduls:		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

Modul E	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 7 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 210 Stunden	davon Kontaktzeit: 90 Stunden (6 SWS)
		davon Selbststudium: 120 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Modul A	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erhalten einen grundlegenden Überblick über politische und soziologische Strukturelemente moderner Gesellschaften. Sie können die Ursachen und Entstehungszusammenhänge sozialer Problemlagen erklären und dieses Wissen in Bezug auf kindheitspädagogische Kontexte anwenden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über ein grundlegendes gesellschaftswissenschaftliches Wissen. - kennen und verstehen das grundlegende Fachvokabular der Bezugswissenschaften Soziologie und Politikwissenschaften. - können die Beziehungen zwischen den sozialen, ökonomischen und politischen Phänomenen und den unterschiedlichen wissenschaftlichen Herangehensweisen reflektieren. - Kennen zentrale Theorien und Debatten der Kindheitssoziologie - können die theoretischen gesellschaftlichen Ansätze auf pädagogisches Handeln mit dem Fokus auf die (frühe) Kindheit transferieren. - haben gelernt, pädagogische Phänomene und Fragestellungen interdisziplinär zu reflektieren. 	
Inhalte des Moduls:	alternierende Angebote aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen, Grundbegriffe und Theorien der Soziologie und Politikwissenschaften - exemplarische Felder der Bezugswissenschaften - Theorien und Konzepte der Kindheitssoziologie 	
Art der Lehrveranstaltungen/Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Verwendbarkeit des Moduls:	Modul B SOA	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	1 Prüfungsvorleistung 1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.	

Modul F	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 90 Stunden (6 SWS)
		davon Selbststudium: 150 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Modul A	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden lernen in diesem Modul die für Theorie und Praxis der Pädagogik der Kindheit relevanten Rechtsgebiete und verwaltungs- und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen kennen und können diese anwenden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - überblicken die für die Pädagogik der Kindheit wichtigen Rechtsgebiete, einschließlich der Verwaltungslehre und -praxis. - kennen betriebliche und verwaltungstypische Abläufe und haben Einsicht in die Bedeutung betriebswirtschaftlicher Sichtweisen. - sind in der Lage, überschaubare rechtliche Problemstellungen eigenständig zu bearbeiten. - sind mit grundlegenden betriebswirtschaftlichen Vorgängen in sozialen Organisationen vertraut und können Instrumente des Managements anwenden. - sind befähigt, das erworbene Wissen auf neue Fragestellungen zu transferieren. 	
Inhalte des Moduls:	alternierende Angebote aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Rechts- und Verwaltungsgebiete mit Bezug zur Kindheit - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Sozialmanagements - Verwaltungs- und Organisationsmanagement 	
Art der Lehrveranstaltungen(en)/Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Verwendbarkeit des Moduls:	Modul E SOA	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	1 Prüfungsvorleistung 1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.	

Modul G	Pädagogik der Kindheit: Vertiefung	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 270 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Modul A + B, P1 sowie mindestens eines der Module C-F	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>In diesem Modul systematisieren und differenzieren die Studierenden ihr Forschungs- und Handlungswissen der Pädagogik der Kindheit. Sie haben ihre „forschende Haltung“ durch Vertiefung der professionellen Kenntnisse erweitert.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über differenzierte Kenntnisse von Theorien und Handlungsansätzen der Pädagogik der Kindheit und können diese kritisch reflektieren. - kennen die Bedeutung, die Komplexität und die Dimensionen von Wahrnehmung und Beobachtung, von Verstehen und Erklären in Erziehungs- und Bildungsprozessen der (frühen) Kindheit. - haben ihre Wahrnehmungs-, Beobachtungs- und Dokumentationsfähigkeit geübt und können diese umsetzen. - verfügen über Fähigkeiten zur pädagogischen Konzeptentwicklung, im Besonderen im Bereich der Elementarpädagogik. - kennen grundlegende Konzepte und theoretische Ansätze der Beratung. - können wissenschaftstheoretische und erkenntnistheoretische Fragen der Kindheitsforschung kritisch reflektieren. - sind vertraut mit der Methodologie und Methodik der Sozial- und Kindheitsforschung und können dies exemplarisch umsetzen. - können Fragen aus der Praxis identifizieren, systematisieren und präzisieren, so dass sie einer weiteren Analyse zugänglich sind. - verfügen über Interaktions- und Kommunikationskompetenz, hermeneutische Kompetenz und Dialogfähigkeit in Kontexten von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren (insbesondere Kinder von 0 - 6 Jahren). 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte der Pädagogik - Theorien und Konzepte in den Arbeitsfeldern der Kindheitspädagogik (z. B. Montessori, Reggio, Situationsansatz, gendersensible Ansätze) sowie deren Methodik und Didaktik - erzieherisches Handeln - alters- und institutionsspezifische Konzeptentwicklung (0 - 14 Jahre, insbesondere 0 - 6 Jahre) - Beratungsansätze und -konzepte - Methoden der Kindheitsforschung und deren Anwendung - Forschungsverfahren in pädagogischer Praxis - Interaktion, Kommunikation und Dialog - Ansätze und Methoden der Beratung (z. B. Familien-, Erziehungs- oder Bildungsberatung) oder Familienbildung 	
Art der Lehrveranstaltungen/Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Verwendbarkeit des Moduls:		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>	

PROFILE

Aus den Modulen H bis J wird ein Profildbereich ausgewählt und fortlaufend studiert. Die angebotenen Profilinhalte bilden eine zusammenhängende Einheit. Nach Abschluss der ersten Profilphase wird ein Leistungsnachweis (15 Credits) erbracht, nach Abschluss der zweiten Phase eine Modulprüfung (15 Credits) abgelegt. Die zweite Phase dient der Schwerpunktbildung hinsichtlich der künftigen Berufsorientierung.

Für alle Profilmodule gilt:

Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten:	<p>1 Leistungsnachweis</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche, schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p> <p>Die Modulprüfung in Modul I kann als mündliche oder schriftliche Prüfung und alternativ als Performanzprüfung abgelegt werden. In dem Fall werden die jeweiligen Prüfungsformen vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.</p>

Modul H	Entwicklung und Entwicklungsförderung in der Kindheit	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Wahlpflichtmodul
Leistungspunkte: 30 Credits (2 x 15 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 900 Stunden	davon Kontaktzeit: 300 Stunden
		davon Selbststudium: 600 Stunden
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von mindestens 5 Modulen Basics, P1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Ausgehend von einem ganzheitlichen Entwicklungsverständnis, das seinen Fokus auf die individuellen Potentiale und Ressourcen, Risiken und Gefährdungen des Kindes und seines sozialen Umfeldes richtet, dient das Modul der Vertiefung des theoretischen Wissens und sowie der Vermittlung von Kompetenzen zur Diagnose, Anregung, Begleitung und Unterstützung von Bildungs- und Entwicklungsprozessen von Kindern bis zu 14 Jahren (insbesondere von Kindern von 0 - 6 Jahren).</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über die Kompetenz zur fundierten pädagogischen Diagnostik und zur Planung und Umsetzung der sich daraus ergebenden Fördermaßnahmen. - haben ihr theoretisches Wissen über die kindliche Entwicklung in den einzelnen Entwicklungsbereichen vertieft. - verfügen über ein differenziertes und vertieftes Wissen bezüglich der frühen sprachlichen sowie der frühen motorischen Entwicklung. - haben ihr Wissen über Bilingualität sowie frühe Mehrsprachenentwicklung differenziert und vertieft. - haben ihr Wissen über Sprache im Kontext der psychomotorischen und sensomotorischen Entwicklung in den ersten Lebensjahren differenziert und vertieft. - können Entwicklungsfortschritte und Entwicklungsverzögerungen diagnostizieren. - kennen ausgewählte Konzepte und Methoden zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen und können diese in Bezug auf typische Problemstellungen anwenden. - kennen ausgewählte Methoden der Frühförderung, insbesondere Methoden der motorischen und der Sprachförderung. - besitzen Handlungskompetenzen zur Durchführung entsprechender präventiver Maßnahmen sowie entsprechende Selbstreflexionskompetenz. - haben ihre Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf Beratung (insbesondere Familienberatung) vertieft und exemplarisch angewandt. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - motorische und Sprachentwicklung in verschiedenen Altersgruppen (bspw. U3, Ü3, Vorschulkinder) und unter verschiedenen Lebensbedingungen - Bilingualität und frühe Mehrsprachentwicklung - Diagnostik und Förderung, insbesondere im Bereich der sprachlichen und motorischen Entwicklung - Prävention - Frühförderung - Ansätze und Methoden der pädagogischen Begleitung, Beratung und Psychotherapie von Kindern, insbesondere von 0 - 6 Jahren, sowie ihren Bezugssystemen - ausgewählte Sozialforschungs- und -managementmethoden sowie der Kindheitsforschung. 	
Verwendbarkeit des Moduls:		

Modul I	Kulturelle Bildung, Spiel und Gestaltung – Natur und Medien	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Wahlpflichtmodul
Leistungspunkte: 30 Credits (2 x 15 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 900 Stunden	davon Kontaktzeit: 300 Stunden (20 SWS)
		davon Selbststudium: 600 Stunden
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von mindestens 5 Modulen Basics, P1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Ausgehend von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis vertieft dieses Modul die fachlichen, wissenschaftlichen und handlungsbezogenen Kompetenzen für kulturelle Bildungsprozesse in den Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik. Die Konzeption, Planung und Umsetzung von konkreten Bildungsangeboten wie auch die Auseinandersetzung mit unserer durch Medien und Bildwelten geprägten Lebenswelt sind wesentlicher Bestandteil dieses Moduls.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über vertiefte Kenntnisse der bildungs-, kultur- und medienwissenschaftlichen Grundlagen und Bedingungen von Bildungsprozessen im Alter von bis zu 14 Jahren (insbesondere von 0 - 6 Jahren). - verfügen über ein vertieftes Wissen über das Zusammenwirken von Natur und Kultur in der Lebenswirklichkeit sowie die Bedeutung von Medien und Technik im Alltag der Kinder. - haben ein berufliches Selbstverständnis im Hinblick auf die Initiierung, Förderung und Begleitung von Bildungsprozessen, insbesondere in der frühen Kindheit. - haben vertiefte Kompetenzen in ausgewählten Feldern der kulturellen Bildung wie Spiel und Theater, Musik und Gestaltung, Film und Medien, Natur- und Umweltpädagogik. - kennen die Voraussetzungen, Bedingungen und Methoden kultureller Bildungsprozesse in den Berufsfeldern der Pädagogik der Kindheit. - verfügen über medienwissenschaftliche und mediensoziologische Kenntnisse sowie über differenzierte Kenntnis von Spieltheorien. - können kreative Prozesse in den (früh-) kindlichen Bildungsbereichen verantwortlich initiieren, fördern, begleiten und analysieren. - kennen Methoden zur Analyse und Interpretation wahrgenommener Spiel-, Gestaltungs- und Bildungsprozesse - verfügen über transdisziplinäre Kompetenz im Hinblick auf das Zusammenwirken von Kultur, Bildung und Natur. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kultur-, Erziehungs-, Bildungs- und Medientheorien - Historische Entwicklungen von Bildung, Kultur und Umwelt. - einzelne Kultur- und Medienbereiche - Spiel-, Gestaltungs- und Lernkulturen - Natur- und Umweltpädagogik - Modelle und Konzepte der kulturellen Bildung - Didaktik und Methodik von Prozessen kultureller Bildung - praktische ästhetische (bspw. bildnerische, szenische, sprachliche, mediale, musikalische, tänzerische) Ausdrucksformen und Techniken - Konzepte und Methoden der Beobachtung, Dokumentation, Reflexion sowie der Analyse von Bildungsprozessen - Selbstreflexion in Gestaltungs- und Bildungsprozessen - ausgewählte Sozialforschungs- und -managementmethoden sowie der Kindheitsforschung. 	
Verwendbarkeit des Moduls:	Modul H SOA	

Modul J	Kindheit in heterogenen Lebenswelten	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Wahlpflichtmodul
Leistungspunkte: 30 Credits (2 x 15 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 900 Stunden	davon Kontaktzeit: 300 Stunden (20 SWS)
		davon Selbststudium: 600 Stunden
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von mindestens 5 Modulen Basics, P1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erfassen die Vielfalt der Lebensformen in globalisierten Gesellschaften in ihrer Einbettung in soziale Ungleichheitsverhältnisse sowie in Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kindheit und das Aufwachsen von Kindern. Sie können ihr Wissen ressourcenorientiert in den Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik anwenden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben ihre theoretischen Kenntnisse über gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse sowie heterogene Lebenslagen von Kindern im In- und Ausland erweitert. - können den Zusammenhang von Differenzen, sozialen Ungleichheiten und (post-)kolonialen Verhältnissen reflektieren. - verfügen über theoretische Kenntnisse globaler Zusammenhänge von Migrationsprozessen und besitzen die Fähigkeit, Bedingungen veränderter Kindheiten im Kontext globaler Entwicklungen zu analysieren und in Projekten umzusetzen. - kennen Wohlfahrtsinstitutionen, Selbstorganisations- und staatliche Interventionsprozesse, die für die Kindheitsphase relevant sind. - haben Wissen über das Aufwachsen in heterogenen, mehrsprachigen Lebenswelten. - können ethnozentrische und monokulturelle Sichtweisen kritisch reflektieren und verfügen über die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel. - sind in der Lage, die Folgen von Ausgrenzung und Diskriminierung für die betroffenen Individuen und Gruppen wahrzunehmen und analysieren. - sind befähigt, Konzeptionen einer Kindheitspädagogik in heterogenen und interkulturellen Handlungsfeldern zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren. - haben Handlungskompetenzen in Hinblick auf differenzsensible und vorurteilsbewusste erworben. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte von Migrations-, Transnationalisierungs- und Transkulturalisierungsprozessen und ihre Bedeutung für Kinder und ihre Familien - theoretische Konzepte und politische Diskurse globaler gesellschaftlicher Transformationen und sozialer Ungleichheiten - Kindheit international (z. B. elementare/vorschulische Bildungssysteme im internationalen Vergleich, Kinderarbeit, Internationale Kinderorganisationen) - Kinderrechte - Kinderpolitik - Soziale Bewegungen und global governance - Kindheit in pluralisierten und heterogenen Gesellschaften - Kindheit und Ungleichheit (z. B. Auswirkungen von Armut auf Prozesse der frühen Kindheit) - transkulturelle und differenzsensible Konzeptionsentwicklungen in der elementaren Erziehungs- und Bildungsarbeit - ausgewählte Sozialforschungs- und -managementmethoden sowie der Kindheitsforschung. 	
Verwendbarkeit des Moduls:	Modul G SOA	

Modul K	Bachelorarbeit und Kolloquium	
Modulverantwortlich:	die jeweilige Studiengangsleiterin/der jeweilige Studiengangsleiter	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 0 Stunden
		davon Selbststudium: 450 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module A - G, Abschluss des gewählten Moduls aus H - J	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden weisen die Fähigkeit nach, in einem Zeitrahmen von höchstens zwei Monaten eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden haben auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig ein praxisrelevantes oder theoretisches Thema, das für die Pädagogik der Kindheit von Bedeutung ist, erarbeitet. Die Studierenden können dabei berufsfeldspezifische Zusammenhänge betrachten und theoretisches Wissen einbeziehen.</p> <p>Sie haben gezeigt, dass sie ihre Erkenntnisse, Recherchen und methodischen Fähigkeiten in einer wissenschaftlichen Arbeit darstellen können.</p> <p>In dem bis zu 30-minütigen Kolloquium (Form der mündlichen Prüfung) haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit zu verteidigen, Stärken und Schwachpunkte zu benennen und angemessene Antworten und Lösungsmöglichkeiten anbieten können.</p>	
Inhalte des Moduls:	Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen über ein Forschungs-, Entwicklungs- oder fachpraktisches Thema über angewandte Methoden der Pädagogik der Kindheit.	
Art der Lehrveranstaltungen/Lernformen:	wissenschaftliches Kolloquium (K)	
Verwendbarkeit des Moduls:		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Bachelorarbeit (12 CP) mit einem Umfang von 40 bis 60 Seiten in einem Bearbeitungszeitraum von zwei Monaten und einem Kolloquium (mündliche Prüfung; 3 CP) von bis zu 30 Minuten Dauer	

PRAXIS

Modul P1	Praktikum	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 14 Credits (2 x 7 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 420 Stunden	davon Kontaktzeit: 60 Stunden (4 SWS)
		davon Selbststudium: 120 Stunden
		davon Praktikum: 240 Stunden (30 Tage)
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über pädagogische Handlungsfelder, die einen Fokus auf Kinder von bis zu 14 Jahren (insbesondere auf Kinder von 0 - 6 Jahren) richten, und einen Einblick in die institutionellen und organisatorischen Gegebenheiten in einer ausgewählten Einrichtung. Sie reflektieren eigene berufliche Interessen sowie Aspekte des Theorie-Praxis-Verhältnisses. Darüber hinaus bekommen sie eine Orientierungshilfe für ihren weiteren Studienverlauf.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben ausgewählte Praxisfelder der Pädagogik der Kindheit kennengelernt. - haben Erwartungen an das Praktikum und Vorstellungen zum Ablauf entwickelt und geklärt. - können Praxisfelder professionellen sozialen und pädagogischen Handelns überblicken. - können berufsfeldspezifische Frage- und Problemstellungen erkennen, formulieren, bearbeiten und auswerten. - können Merkmale der biografischen Identität im beruflichen Alltag wahrnehmen und entwickeln. - sind in der Lage, ihre Praxiserfahrungen auf der Basis theoretischer Grundlagen, institutioneller Rahmenbedingungen, persönlicher Kompetenzen und Haltungen zu reflektieren. - können einen strukturierten Praktikumsbericht verfassen. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung ausgewählter Praxisfelder und ihrer theoretischen Grundlagen - Anforderungen und Qualifikationsprofile in der Pädagogik der Kindheit - Methoden professioneller Selbstreflexion - fall- und berufsfeldspezifische Praxisberatung - Reflexion der Praxiserfahrungen - Vorbereitung und Auswertung der Praxisberichte 	
Art der Lehrveranstaltungen(en)/Lernformen:	Seminaristischer Unterricht (SU), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Verwendbarkeit des Moduls:	Modul P1 SOA	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Praxisnachweis über 30 Arbeitstage; 1 Prüfungsvorleistung und 1 Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung)	

Modul P2	Praxisprojekt	
Modulverantwortlich:	gesondert veröffentlicht	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 45 Credits (3 x 15 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 1.350 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 690 Stunden
		davon Praktikum: 480 Stunden (60 Tage)
Dauer und Häufigkeit: drei Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Modul A, P1 und mindestens eines der Module B-E	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>In diesem Modul sollen die Studierenden auf Grundlage theoretischer Kenntnisse durch praktische Mitarbeit und/oder durch Übernahme selbständig zu erledigender Aufgaben unter Anleitung und Begleitung mit den Gegebenheiten der Berufswirklichkeit der Kindheitspädagogik vertraut werden. Die in den entsprechenden Einrichtungen mit Fokus auf Kinder von 0 - 6 Jahren (bspw. einer Kindertageseinrichtung, Frühförderstelle, stationäre Wohneinrichtung oder Vergleichbare) gemachten Erfahrungen sollen theoretisch reflektiert werden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben theoretische Kenntnisse erworben und durch praktische Erfahrungen überprüft und weiterentwickelt. - können projektbezogene Theorien auf Handlungskonzepte und Methoden in der Praxis der Kindheitspädagogik beziehen. - sind in der Lage, (innovative) Praxismodelle zu gestalten, zu entwickeln und zu verantworten. - können Konzepte, Handlungs- und/oder Forschungsmethoden entwickeln und anwenden. - haben methodisch-didaktische Modelle für die Integration von Theorie und Praxis entwickelt. - können kreative und kommunikative Potentiale entwickeln. - können sich mit den institutionellen Rahmenbedingungen kritisch auseinandersetzen. - sind in der Lage, ihre Praxiserfahrungen auf Basis theoretischer Grundlagen, institutioneller und gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen, persönlicher Kompetenzen und Haltungen zu reflektieren. - können berufliche Erfahrungen in schriftlicher Form dokumentieren und auswerten. - haben Perspektiven einer beruflichen Identität entwickelt. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung handlungsfeldbezogener Theorien und Methoden - Vertiefung kreativer und gestalterischer Praxis - Klärung der Anforderungen und Erwartungen an die Praxisphase - theoretische, fall- und berufsfeldspezifische Praxisberatung - Analyse der Felderfahrungen auf Grundlage theoretischer Bezüge, gesellschaftlicher und institutionellen Rahmenbedingungen, methodischen Vorgehens und selbstreflexiver Auseinandersetzung 	
Art der Lehrveranstaltungen(en) /Lernformen:	Seminaristischer Unterricht (SU), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Verwendbarkeit des Moduls:		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Praxisnachweis über 60 Arbeitstage, 2 Leistungsnachweise innerhalb der Projektphasen I und II; Modulprüfung nach Abschluss der Projektphase III (Projektbericht und Kolloquium)	